

1990 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll in sechs Etappen eine Gleichstellung der Abfertigungsansprüche der Arbeiter mit jenen der Angestellten erreicht werden. In der ersten Etappe sollen 10 % des Abfertigungsanspruches der Angestellten erreicht werden und in der letzten Etappe, die am 1. Jänner 1984 vorgesehen ist, soll die Gleichstellung voll erreicht sein. Weiters sollen die Abfertigungsansprüche nach dem Angestelltengesetz und nach dem Gutsangestelltengesetz durch Berücksichtigung der Lehrlingszeit sowie durch Zuerkennung eines Anspruches auch bei Frühpension verbessert werden. Ferner sollen bei Abfertigungen auf Grund des Gutsangestelltengesetzes Deputatleistungen nunmehr zu 100 % berücksichtigt werden. Durch eine Übergangsregelung, die bis 31. Dezember 1986 gilt, soll aus Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeldfonds zinsenlose Darlehen gewährt werden, wenn der Arbeitgeber durch die Zahlung der Abfertigung wirtschaftlich derart belastet wird, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung im Hinblick auf die Sicherung der Arbeitsplätze oder seine eigene wirtschaftliche Existenz nicht zugemutet werden kann. In Härtefällen kann auf die Zurückzahlung des Darlehns verzichtet werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 02 27

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

L i e d l
Obmann